

11.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - Wizu **Punkt** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

KOM(2001) 83 endg.; Ratsdok. 6419/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Der Bundesrat erachtet den Verordnungsvorschlag über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aus statistischer und ordnungspolitischer Sicht als sinnvoll und nachvollziehbar. Eine Veränderung der gegenwärtigen NUTS-Klassifizierung würde europaweit zu vergleichbaren nichtadministrativen Einheiten führen. Dieses würde die Auswertung von Daten der einzelnen europäischen Regionen auf eine vergleichbare Ebene führen und mit dazu beitragen, notwendige politische Entscheidungen auf einer vergleichbaren Grundlage zu treffen.

Nach Auffassung des Bundesrates ist der Verordnungsvorschlag jedoch im Kontext zu sehen mit bestehendem europäischen Recht und mit Leitlinien der

Ausgeliefert am 12. JUNI 2001

Kommission zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit den "Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung".

Nach Ziffer 3.10.3. dieser Leitlinien müssen die nationalen Fördergebiete auf der Ebene NUTS 3 oder in begründeten Fällen auf Ebene einer anderen homogenen geografischen Messeinheit festgelegt werden. Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) in Deutschland werden, soweit sie unter den Anwendungsbereich des Artikels 87 Abs. 3 Buchstabe c) des EGV fallen, - einvernehmlich - auf der Grundlage von Arbeitsmarktregionen abgegrenzt.

Diese Abgrenzungsmöglichkeit darf auch in Zukunft durch die rechtsverbindliche Festlegung der NUTS-Klassifikation nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Schaffung von nichtadministrativen Einheiten entsprechend Artikel 3 Abs. 4 des Verordnungsvorschlags würden von der Kommission aus nachvollziehbarer statistischer Sicht Fakten geschaffen, die den regionalpolitischen Handlungsspielraum Deutschlands weiter einschränken können.

Deutschland hat mit der GA ein seit über dreißig Jahren bewährtes Instrument, strukturelle Veränderungen wirkungsvoll zu begleiten. Mit den vorerwähnten Leitlinien ist der Handlungsrahmen der GA bereits deutlich eingeschränkt worden. Bei einem Beschluss der Verordnung in der vorliegenden Fassung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass für eine Reihe strukturschwacher Regionen in Deutschland der Handlungsspielraum weiter eingeengt wird.

Dieser Empfehlung widerspricht der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** mit folgender Begründung:

Die Befürchtung, der Verordnungsvorschlag werde eine europaweite Bildung von nichtadministrativen Einheiten nach sich ziehen und dadurch die regionalpolitischen Handlungsmöglichkeiten Deutschlands einengen, findet im Text des Vorschlags keine Grundlage. In Artikel 3 Ziffer 1 des Verordnungsvorschlags ist festgelegt, dass bestehende Verwaltungseinheiten das erste Kriterium zur Festlegung der Regionen bilden.

Von dieser Regel kann erst abgewichen werden, wenn in einem Mitgliedstaat für eine gegebene Ebene der NUTS keine entsprechenden Verwaltungseinheiten bestehen (Artikel 3 Nr. 4). Für Deutschland mit seinen Gebietskörperschaften auf allen NUTS-Ebenen trifft dies zweifelsfrei nicht zu (vgl. auch Anhang I und II des Verordnungsvorschlags).

- EU
In
Wi
2. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf folgende Änderungen des Verordnungsvorschlags hinzuwirken:
- EU
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)
3. Es ist sicherzustellen, dass die Änderung der Klassifikation NUTS die vorherige Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten erfordert. Eine derartige Festlegung ist in den Artikel 5 ebenso aufzunehmen wie in Artikel 3 Abs. 4 (Bildung sog. nichtadministrativer Einheiten). Das in Artikel 7 Abs. 2 vorgesehene Verfahren auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG ist entsprechend zu ändern, das gleiche gilt für Erwägungsgrund 10.
- In
4. Es ist sicherzustellen, dass die Klassifikation NUTS nur im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten geändert werden darf und die Bildung und Änderung "nichtadministrativer Einheiten" nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat erfolgen kann.
- EI
Wi
5. Es ist sicherzustellen, dass die Definition von Arbeitsmarktreionen im Rahmen der GA auch künftig abweichend von der Ebene NUTS 3 erfolgen kann.
- EU
Wi
6. Der vorgesehene Zweijahreszeitraum zwischen Annahme und In-Kraft-Treten einer NUTS-Änderung (Artikel 5 Abs. 4) sollte erheblich verkürzt werden bzw. gänzlich entfallen, da von der regionalen Gliederung finanzielle Zuwendungen der Kommission an die Mitgliedstaaten abhängig sein können.
- EU
Wi
7. Die geforderte Bereitstellung von Zeitreihen für die letzten fünf Jahre im Fall einer neuen regionalen Gliederung kann nur erfolgen, wenn die Zeitreihen für neu zugeschnittene Einheiten verfügbar sind. Artikel 5 Abs. 5 ist entsprechend zu ändern.
- EU
In
Wi
8. Die Namensgleichheit von Regionen nur für die jeweilige NUTS-Ebene ist auszuschließen.
- EU
In
9. Der nachfolgende Klassifizierungsvorschlag für das Land Brandenburg auf der Ebene NUTS 2 ist zu berücksichtigen:

Zusammenstellung der neuen NUTS-Systematik für das Land Brandenburg

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE4	BRANDENBURG		
DE41		Brandenburg - Nord	
DE411			Barnim
DE412			Oberhavel
DE413			Ostprignitz-Ruppin
DE414			Prignitz
DE415			Uckermark
DE42		Brandenburg - Süd-Ost	
DE421			Cottbus, kreisfreie Stadt
DE422			Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt
DE423			Dahme-Spreewald
DE424			Elbe-Elster
DE425			Märkisch-Oderland
DE426			Oberspreewald-Lausitz
DE427			Oder-Spree
DE428			Spree-Neiße
DE43		Brandenburg - Süd-West	
DE431			Brandenburg an der Havel, kreisfreie Stadt
DE432			Potsdam, kreisfreie Stadt
DE433			Havelland
DE434			Potsdam-Mittelmark
DE435			Teltow-Fläming

- EU
In
10. Darüber hinaus ist die NUTS-Klassifizierung im Anhang 1 "Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz" (CODE DEB 1, DEB 2 und DEB 3) jeweils durch die Bezeichnung "Rheinland-Pfalz" zu ersetzen.
- EU
In
Wi
11. Es ist sicherzustellen, dass [im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten] beschlossene Änderungen der NUTS-Klassifikation [– insbesondere auf der Ebene NUTS 3 –] deutlich eher, zum Beispiel zu Beginn des Folgejahres, in Kraft treten.
12. [EU
Wi]
- EU
In
Wi
13. Es ist sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten für die Bereitstellung historischer Zeitreihen nach Änderung der NUTS-Klassifikation ausreichend Zeit eingeräumt wird
- EU
In
14. und dass Artikel 5 Abs. 5 eingeschränkt wird, wenn dies aus Gründen der statistischen Methodik geboten ist.
- EU
In
15. Im Übrigen geht der Bundesrat davon aus, dass die Bundesregierung das Einvernehmen zur Bildung und Änderung der Klassifikation der NUTS nur nach Zustimmung der betroffenen Länder erteilen wird.
- Wi
16. Für den Fall, dass insbesondere die unter Ziffern 3 und 5 formulierten Anliegen nicht durchsetzbar sind, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, den Vorschlag der Verordnung über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) abzulehnen.